

Krankenversicherung bei Ruhestand im Ausland: Die wichtigsten Fragen

Letztes Jahr erfüllten sich mehr Bundesbürger als je zuvor den Traum, ihren Ruhestand im Ausland zu verbringen. Unter welchen Voraussetzungen Deutsche ihre Rente im Ausland beziehen können und wie Ruheständler fernab der Heimat krankenversichert sind, erläutert Auslandsexperte BDAE (www.bdae.de) in diesem Beitrag.

Mehr als 240.000 Renten an deutsche Senioren im Ausland hat die Deutsche Rentenversicherung 2018 ausgezahlt – ein neuer Rekord. Bei diesen Empfängern, die übrigens am häufigsten nach Österreich, in die Schweiz, Spanien sowie in die USA und nach Australien auswandern, handelt es sich jedoch nur um jene, die ihren kompletten Wohnsitz ins Ausland verlegt haben. Schätzungen des BDAE zufolge verbringen wohl zehn Mal so viele Ruheständler mindestens einen Teil des Jahres im Ausland. So verwundert es nicht, dass viele Vermittler von älteren Kunden mit der Frage konfrontiert werden, wie es um ihre Krankenversicherung steht.

Um diese Frage zu klären, muss man jedoch ein wenig ausholen. Sobald jemand über seinen Ruhestand im Ausland nachdenkt, stellt sich schnell die Frage der Wohnsitznahme. Dazu gibt es klare gesetzliche Regelungen: Wer in Deutschland seine Wohnung aufgibt, ohne in eine neue zu ziehen, muss sich innerhalb von zwei Wochen beim Einwohnermeldeamt abmelden. Hinzu kommt, dass in den meisten Ländern die Pflicht besteht, einen (Zweit)Wohnsitz anzumelden, wenn man sich länger als drei Monate dort aufhält – andernfalls drohen Bußgelder. Das Recht darauf, seine staatliche Rente auch im Ausland zu beziehen, ist übrigens von der Wohnsitznahme nicht berührt. Wenn es jedoch um die gesetzliche Krankenversicherung geht, kommt der Wohnsitz wieder zum Tragen.

Am häufigsten wollen potenzielle Auswanderer wissen, ob sie weiterhin in Deutschland krankenversichert bleiben können. Hier gilt es zunächst zwischen einem vorübergehenden Aufenthalt und einem dauerhaften Aufenthalt im Wunschland zu unterscheiden. Es gibt unzählige Rentner, die überhaupt nicht in der Statistik auftauchen, weil sie lediglich im Ausland „überwintern“. Das heißt, sie verbringen beispielsweise die Wintermonate auf den Kanaren, in Südafrika oder in den Rentnerparadien Thailand und Florida. Für diese Gruppe besteht die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) in Deutschland weiterhin.

Das bedeutet aber mitnichten, dass sie problemlos im Gastland zum Arzt oder Krankenhaus gehen können. Die GKV leistet erstens im Ausland nur in Notfällen und zweitens nur innerhalb der EU und in Ländern mit denen Deutschland ein Sozial-

versicherungsabkommen geschlossen hat, von dem auch die Krankenversicherungspflicht betroffen ist. Eine Auslands-Krankenversicherung für Ruheständler im Ausland ist daher immer ein Muss!

GKV kann unter Umständen auch im Ausland bestehen bleiben

Wer seinen Wohnsitz von vornherein ins Ausland verlagert, der muss bei der Frage nach dem Weiterbestehen der gesetzlichen Krankenversicherung beachten, ob er in ein EU-, EWR-Land oder in die Schweiz auswandert oder ob er sich in einem Land aufhält, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat. In der Europäischen Union und in Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz können deutsche Auslandsrentner weiterhin in der GKV verbleiben – allerdings nur, sofern sie eine gesetzliche Rente aus Deutschland und nicht aus dem Auswanderungsland erhalten. Das passiert beispielsweise in der Schweiz ganz schnell: Wer dort vor Renteneintrittsalter seinen Wohnsitz nimmt, ist automatisch in der Schweizer Rentenkasse pflichtversichert und erhält dann mit 65 eine weitere Rente. Dies führt allerdings zu einer Beendigung der jeweiligen deutschen Krankenkasse.

Wandern Ruheständler in ein Nicht-EU-Land aus, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat (zum Beispiel Kroatien, Türkei oder Tunesien), verhält es sich ähnlich wie in der EU: Die GKV kann im Prinzip bestehen bleiben. Dies geht allerdings nur unter der Bedingung, dass ein Ar-



© Alexander Peltis – stock.adobe.com

beitnehmer 90 Prozent seines Berufslebens in einer Gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert war. Wer freiwillig versichert ist oder war, kann etwa in der Türkei, in Kroatien, Mazedonien oder Tunesien nicht mehr Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben.

Zieht es Ruheständler in das sogenannte vertragslose Ausland, (dazu gehören unter anderen die USA, Kanada, Australien, Thailand und die Dominikanische Republik) dann endet die Mitgliedschaft bei der staatlichen Krankenversicherung.

Warum es nicht ohne eine Auslandskrankenversicherung geht

So oder so – egal in welchem Land sich ausgewanderte Senioren aufhalten, ohne eine Auslandskrankenversicherung wird es unangenehm. Das gilt selbst für die EU-Staaten, zum Beispiel Spanien oder Italien. Der Grund: Man kann lediglich staatliche Gesundheitseinrichtungen besuchen, bei denen das Versorgungsniveau oft zu wünschen übrig lässt und selbst dort akzeptieren viele Ärzte die Europäische Krankenversicherung nicht (das ist die Rückseite der Gesundheitskarte). Und noch etwas: Wer die gesetzlichen Gesundheitsleistungen des Gastlandes in Anspruch nehmen möchte, für den gelten dann auch die Regeln des Gastlandes. Das bedeutet etwa, dass zum Beispiel Leistungen wie Zahnersatz oder ein Zahnarztbesuch in Spanien aus eigener Tasche gezahlt werden müssen. Und in Frankreich oder in der Schweiz müssen Patienten einen Eigenanteil bei Behandlungen zahlen – und der kann schnell mal zehn bis 30% der Be-

handlungskosten betragen. Beim Thema Krankenversicherung sollten potenzielle Auswanderer unbedingt auch an eine etwaige Rückkehr nach Deutschland denken. Der BDAE schätzt, dass rund zwei Drittel der Rentner nach ein paar Jahren wieder in ihre alte Heimat zurückkehren. Die Hauptgründe sind die Verschlechterung des Gesundheitszustands und die damit einhergehende Erkenntnis, dass Deutschland immer noch über ein ausgesprochen hochwertiges Gesundheitssystem verfügt, und familiäre Themen. Dann stellt sich schnell die Frage nach der Krankenversicherung.

Schwierige Rückkehr in die GKV

Was viele Auswanderer nicht ahnen: Es ist unheimlich kompliziert, wieder in das deutsche Krankenversicherungssystem zurückzukommen als Rentner – egal, ob man vorher gesetzlich oder privat versichert war. Senioren, die vor der Auswanderung privat krankenversichert waren und diese kündigten, um etwa Geld zu sparen, werden bei der Rückkehr nach Deutschland von den meisten Versicherern zunächst pauschal abgelehnt oder nur mit sehr hohen Risikozuschlägen beziehungsweise mit Ausschluss bestehender und chronischer Erkrankungen versichert. Sie sind jedoch dazu verpflichtet, Rückkehrern zumindest den (teuren) Basisstarif anzubieten.

Der BDAE bietet seit Kurzem die wohl einzige Anwartschaftsversicherung für eine lebenslang gültige Auslandskrankenversicherung an, die jeder Deutsche abschließen kann. Privatversicherte können aber eine Anwartschaftsversicherung bei ihrer Krankenversicherung abschließen, auch wenn dies zusätzliche Kosten von 40 bis 80 Euro im Monat bedeutet. Sie sichern sich dadurch aber die problemlose Wiederaufnahme in der privaten Versicherung zu denselben Konditionen wie zum Zeitpunkt des Auslandsaufenthaltes. Dasselbe gilt übrigens auch für die Pflegeversicherung. Bei privat Versicherten ist die Pflege nicht automatisch in der Krankenversicherung enthalten. Selbst für ehemals gesetzlich Versicherte ist die Rückkehr in eine Krankenkasse aufgrund der komplizierten Rechtslage alles andere als einfach – insbesondere dann, wenn sie aus einem Nicht-EU-Land zurückkehren. ■



© Friedberg – stock.adobe.com

Von Anne-Katrin Schwanitz (l.),
Leiterin Unternehmenskommunikation & Marketing,
und Torben Roß (r.), Vertriebsdirektor Makler &
Multiplikatoren der BDAE Holding GmbH

